gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

LE-Nummer: xx07130xx (siehe Produkte)



Ausgabedatum: 13.10.2015

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Fugenfüller und Finish-Spachtel nach DIN EN 13963:

Ansetzgips nach DIN EN 14496:

Calciumsulfat-Dihydrat CaSO₄ x 2 H₂O mit Zusätzen

Pallas fill (FF-78), Pallas fill B (FF-77), Pallas finish (FH-79), Pallas deko (DX-81),

Pallas fix 60 (BZ-83)

1.2. REACH Registriernummer

CAS-Nr.: 7778-18-9 EG-Nr.: 231-900-3

Registriernummer 01-2119444918-26-xxxx

1.3. Verwendung des Stoffes / Zubereitung

Identifizierte Verwendungen(en):

Industrie	Gewerbe	Privat
Χ	Χ	Х

1.4. Bezeichnung des Unternehmens

Siniat GmbH, Frankfurter Landstr. 2-4, 61440 Oberursel,

Tel: 06171/61 3333 (Technische Hotline)

Fax: 06171/613920

E-Mail (fachkundige Person): fragen@siniat.com

1.5. NOTRUFNUMMER

Tel.: 06171 / 61 3333 (technische Hotline) Mo – Fr 8.00 -16.00Uhr alternativ 0228 / 19240 oder 0228/287 33211 (Informationszentrale gegen Vergiftungen)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung

Kennzeichnung: Nicht kennzeichnungspflichtig gemäß 67/548/EWG (Stoffe) bzw. 1999/45/EG (Zubereitungen).

2.2. Andere Gefahren

Reizt die Augen und die Atmungsorgane.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Chemische Charakterisierung

 ${\bf Calcium carbon at\ und\ Calcium sulfat\ verschieden er\ Hydrat stufen\ mit\ Zus\"{a}tzen}$

 $CaSO_4 \times H_2O$ $x = 0, \frac{1}{2}, 2$

Druckdatum: 13.11.2015 überarbeitet am: 13.10.2012



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

LE-Nummer: xx07130xx (siehe Produkte)



Ausgabedatum: 13.10.2015

Gefährliche Inhaltsstoffe: Keine.

3.2. Zusätzliche Hinweise

CAS-Nummer	Bezeichnung	Gehalt	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz
7778-18-9	CaSO ₄	>90 %	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900 (Deutschland) 6mg/m3 (alveolengängige Fraktion)
9004-67-5	Methylcellulose		

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise

Nach Einatmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Person an frische Luft

bringen.

Nach Hautkontakt: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem

Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlicher

Behandlung zuführen. Nicht relevant.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Hinweise für den Arzt

(Symptome, Gefahren Behandlung): Hautverträgliches Neutralsalz. Keine allergischen Reaktionen.

Löslicher Staub.

4.2. Zusätzliche Hinweise

Keine.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Allgemeine Hinweise

Löschmittel und Löschverfahren: Alle Löschmittel geeignet. Produkt selbst brennt

> nicht (A2 nichtbrennbar nach DIN 4102-4). Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung

abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Keine.

Besondere Gefährdung durch

den Stoff oder das Produkt im Brandfall: Keine.

Besondere Schutzausrüstung

bei der Brandbekämpfung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Zusätzliche Hinweise

Produkt selbst brennt nicht (A1 nicht brennbar nach DIN EN 13501. Löschmittel auf Umgebungsbrand abstimmen. Bildet mit Wasser rutschige Beläge. Produkt erhärtet bei Kontakt mit Wasser.

Druckdatum: 13.11.2015

- an **ete**×company überarbeitet am: 13.10.2012 Seite 2 von 7

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

LE-Nummer: xx07130xx (siehe Produkte)



Ausgabedatum: 13.10.2015

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSCHICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Allgemeine Hinweise

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Staubbildung vermeiden. Bildet mit Wasser

rutschige Beläge.

Umweltschutzmaßnahmen: Keine erforderlich.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: Mechanisch aufnehmen, trocken aufnehmen (saugen).

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Bei sachgemäßer Verarbeitung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Folgendes ist zu vermeiden: Einatmen des Stoffes, Augenkontakt.

7.2. Lagerung

Anforderungen an Verpackungsmaterialien: Zur Aufbewahrung in Originalgebinde belassen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Keine.

Zusammenlagerungshinweise: Keine.

Weitere Lagerungsbedingungen: VCI-Lagerklasse 13 / nicht brennbarer Feststoff.

Lagerung gemäß VAwS

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Expositionsgrenzwerte

CAS-Nummer	Bezeichnung	Gehalt	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz
7778-18-9	CaSO _{4,} Sulphuric acid, calcium salt	> 85%	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900 (Deutschland) 6 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)
	Methylcellulose		

8.2. DNEL und PNEC-Werte

Expositonsweg	Expositonsmuster	DNEL Arbeitnehmer
Inhalation	Kurzzeitig, Wiederholt und akut	5082mg/m3
Inhalation	Langzeit, wiederholt	21,17mg/m3

Expositionsweg	Expositionsmuster	DNEL Verbraucher
Inhalation Kurzzeitig. Wiederholt und akut		3811mg/m3
Inhalation	Langzeit, wiederholt	5,29mg/m3
Verschlucken	Kurzzeitig. Wiederholt und akut	11,4mg/kgKW/Tag
Verschlucken	Langzeit, wiederholt	1,52mg/kgKW/tag

Druckdatum: 13.11.2015 überarbeitet am: 13.10.2012



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

LE-Nummer: xx07130xx (siehe Produkte)



Ausgabedatum: 13.10.2015

PNEC	Bemerkungen
Wasser	Nicht akut toxisch für Fische, Wirbellose, Algen und
	Mikroorganismen bei den in den Studien geprüften
	Konzentrationen. Akute Toxizität von Calziumsulfatgegenüber
	Fischen, Wirbellosen, Algen und Mikroorganismen im Allgemeinen
	höher als die höchste geprüfte Konzentration und größer als die
	maximale Löslichkeit von Calziumsulfat in Wasser.
Sediment	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und
	Sulfationen in der Umwelt.
Boden	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und
	Sulfationen in der Umwelt.
Kläranlagen	100mg/l

8.3. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.3.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten.

Atemschutz: Bei Gipsen mit freier Feuchte ist Atemschutz nicht erforderlich. Beim Umgang mit

getrocknetem Gips wird bei hoher Staubentwicklung eine Atemschutzmaske P1 oder FFP1

empfohlen (BGR 190).

Handschutz: Handschutz nicht erforderlich.

Bei Staubentwicklung Schutzbrille mit Seitenschutz. Augenschutz:

Körperschutz: Körperschutz nicht erforderlich.

8.3.2. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Aussehen / Erscheinungsbild

Form: Pulver

Farbe: weiß, beige, gelb, grau

Geruch: geruchlos

9.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz und Sicherheit

pH-Wert: Im Lieferzustand nicht zutreffend. In wässriger

Suspension pH-Wert 8-10.

Zustandsänderung: In Wasser löslich.

Relative Dichte: für CaSO₄ x 2 H₂O: 2,3 - 3,0 g/cm3

Schüttdichte: 0,8 kg/dm³ Löslichkeit: ca. 10 g/l

Produkt ist nicht brennbar. Sonstige Angaben:

Thermische Zersetzung in CaSO₄ x 1/2 H₂O und H₂O

ca. 140°C (ca.413 K) Thermische Zersetzung in CaSO₄ und SO₃ ca. 1000°C (ca. 1273 K).

Druckdatum: 13.11.2015 überarbeitet am: 13.10.2012



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

LE-Nummer: xx07130xx (siehe Produkte)



Ausgabedatum: 13.10.2015

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Einwirkung von

Feuchtigkeit vermeiden.

Zu vermeidende Stoffe: Keine bekannt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Calciumsulfat: Keine negativen Effekte am Menschen bekannt. Calcium und Sulfat sind natürliche Bestandteile

in Wasser und Nahrungsmitteln.

11.2. Akute Wirkungen (toxikologische Prüfungen)

11.2.1. Akute Toxizität

Keine.

11.2.2. Spezifische Symptome im Tierversuch

Akute Toxizität / Spezifische Wirkungen im Tierversuch: Nicht toxisch nach Verschlucken,

Hautkontakt, Einatmen oder Augenkontakt.

11.2.3. Reiz-/Ätzwirkung

Nicht reizend nach Verschlucken, Hautkontakt, Einatmen oder Augenkontakt.

11.3. Sensibilisierung

I.d.R. nicht sensibilisierend nach Hautkontakt oder Einatmen. Bei Sensibilisierung durch erhöhte Staubentwicklung reversible Erscheinungen wie auch bei nicht faserhaltigen Stäuben möglich.

Bemerkung: Keine.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Ökotoxizität

 ${\it Calzium sulfat: Keine sch\"{a}dliche Kurzzeittoxizit\"{a}ten im Daphnien-, Algen- und Fischtest.}$

12.2. Mobilität

Wasserlöslicher Feststoff. Deponierbar ab Deponieklasse 1 (nach VwVwS 1999)

12.3. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, anorganischer Stoff.

12.4. Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, anorganischer Stoff.

Druckdatum: 13.11.2015 überarbeitet am: 13.10.2012



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

LE-Nummer: xx07130xx (siehe Produkte)



Ausgabedatum: 13.10.2015

12.5. Langzeit-Ökotoxizität

Keine Langzeittoxizität in Seewasser (Plonor-Liste) und Süßwasser (natürlicher Bestandteil).

12.6. Ergebnis der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine.

12.8. Gesamtbeurteilung

Produkt verhält sich in Luft, Wasser und Boden ökologisch unbedenklich.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Entsorgung / Abfall (Produkt) EAK/AVV-Abfallschlüssel:

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Abfallherkunft
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche
		Stoffe verunreinigt sind.
17 09 04	Sonstige Bau- und	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle die nicht durch
	Abbruchabfälle	gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
10 13 06	Andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk,
		Gips und Erzeugnissen aus diesen.

13.2. Verpackungen

Kartonagen und Folien können nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

13.3. Zusätzliche Hinweise

Produkt: Sofern keine nachträgliche Verunreinigung vorliegt, kann das Produkt uneingeschränkt weiter

verwendet werden.

Nicht mehr brauchbare Produkte:

Verwertung: Verwertung in den für die oben genannten Abfallschlüssel zugelassenen Anlagen.

Beseitigung: Beseitigung auf Deponien mindestens der Deponieklasse 1 gemäß Abfallablagerungsverordnung.

Nicht gefährlicher Abfall gemäß § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.

Druckdatum: 13.11.2015 überarbeitet am: 13.10.2012

Seite 6 von 7 an **etex** company

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

LE-Nummer: xx07130xx (siehe Produkte)



Ausgabedatum: 13.10.2015

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Für den Stoff Calciumsulfat:

15.1. EU-Vorschriften

Nicht kennzeichnungspflichtig.

15.1.1. Stoffsicherheitsbeurteilung

Zurzeit nicht verfügbar.

15.1.2. Kennzeichnung

Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG* für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

* zuletzt geändert durch 98/98/EG (ABI. EG Nr. L 355 vom 30.12.1998)

15.2. Nationale Vorschriften

Calciumsulfat ist kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

TRGS 900: CaSO4 MAK = 6 mg/m3 (alveolengängige Fraktion)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listenstoff, Kenn-Nr. 325) VwVwS vom 27.07.2005

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1. Wortlaut der R-Sätze

Keine.

16.2. Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und berücksichtigen die sicherheitsrelevanten Angaben gemäß Richtlinie 91/155/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 93/112/EG. Sie beschreiben das Produkt ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Die angegebenen Grenzwerte sind den bei der Erstellung gültigen Listen (z.B. TRGS 900) entnommen.

16.3. Änderungsgrund

Allgemeine Überarbeitung aufgrund aktualisierter gesetzlicher Vorschriften. Datenblatt ersetzt Ausgabe vom 01.10.2012 und 03.07.2013

16.4. Anhang

Zusammenfassung und Beschreibung der Verwendungs- und Expositionskategorien und der daraus resultierenden Risikomanagementmaßnahmen siehe Verarbeitungshinweise. Bei mechanischer Bearbeitung wie Schneiden, Schleifen oder Bohren wird einatembarer, alveolengängiger Staub aus dem Produkt und eventuell mitverwendeter Baustoffe freigesetzt. Exposition gegenüber hoher Staubkonzentration kann Reizungen der Haut, Augen, Nase, des Rachens und der gesamten oberen Atemwege verursachen und bei längerer wiederholter Exposition auch zu gesundheitlichen Schäden führen. Daher immer möglichst geeignete Maschinen mit Staubabsaugung verwenden, für ausreichendes Belüften sorgen und übermäßiges Einatmen von mineralischem Staub vermeiden. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz (Staubmaske DIN EN 149 oder Atemschutzmaske DIN EN 143) verwenden.

Druckdatum: 13.11.2015

überarbeitet am: 13.10.2012 Seite 7 von 7

